

nung der Gleichberechtigung der Frau, die vom biologischen Zufall unabhängig wird und eine weitere wesentliche Möglichkeit zur bewußten und allseitigen Gestaltung ihres Lebens erhält. Gleichzeitig dient das Gesetz der Entwicklung der Familienbeziehungen, der Harmonie der Partnerschaft, der Vertiefung der Rolle der Kinder in der Familie und im Leben der Eltern. Das Gesetz erhöht die Verantwortung des einzelnen, vor allem der Frau, für die Familie und ebenso die Verantwortung der Gesellschaft für die Entwicklung der Liebe zum Kind und für die Bedingungen zur Herausbildung und Realisierung des Kinderwunsches./14/

Die familienpolitische Durchdringung der Frauenförderung müßte u. E. künftig weiter ausgebaut werden. In wesentlichen Teilen kann sie mehr zur Eltermförderung hingeführt werden, die bewußt auch die Möglichkeiten des Vaters zur Realisierung seiner Aufgaben in der Familie verbessert. Es geht also insofern um eine noch direktere Orientierung am Leitbild des FGB, konkret am § 10, der beiden Ehegatten die gemeinsame und gleiche Verantwortung für die Belange des Haushalts und die Erziehung der Kinder auferlegt.

Alle Maßnahmen zur Frauenförderung, vor allem auch der gesamte Mutterschutz/15/, sind für die Verwirklichung des FGB von grundlegender Bedeutung. Ohne diese Leistungen der Gesellschaft wäre die Entwicklung der Ehe zu echter Partnerschaft, also die massenweise Realisierung vor allem der §§ 2, 5, 9, 10 FGB, ebenso wenig möglich wie die Realisierung des anspruchsvollen Erziehungsziels des Gesetzes durch gleichberechtigte, fest im gesellschaftlichen Leben stehende Eltern. Aber auch die Regelungen zur Scheidung, vor allem auch zu den Scheidungsfolgen, sind nur auf dieser Grundlage real. Die grundsätzliche Idee der Selbständigkeit der Ehegatten nach Scheidung (§ 29 FGB) kann nur eintüchtig gesetzt werden und ihren humanistischen, die Persönlichkeit des einzelnen fördernden Sinn nur entfalten, wenn beide Ehegatten, vor allem die Frau, vor und während der Ehe die Möglichkeiten zur allseitigen Entwicklung ihrer Fähigkeiten haben.

Zur Realisierung der Gleichberechtigung der Frau gehört weiter die besondere Unterstützung der alleinstehenden Mütter im Interesse ihrer Unabhängigkeit und der Durchsetzung ihres Rechts auf Mutterschaft. Diese Maßnahmen sind zugleich Familienpolitik und neben Maßnahmen zur Förderung der vollständigen Familie notwendig. Durch diese Maßnahmen gleicht die Gesellschaft so weit wie möglich und notwendig diejenigen Nachteile aus (oder mindert sie), die durch die Unvollständigkeit der Familie, durch das Fehlen der ehelichen Gemeinschaft und des Zusammenlebens des Kindes mit beiden Eltern gegeben sind.

Die Unterstützung, die sich auf materielle Fragen konzentriert, erfuhr vor allem in den Jahren seit dem VIII. Parteitag im Interesse der sozialen Sicherheit der alleinstehenden Mütter, speziell zur Förderung ihrer Ausbildung, eine wesentliche Weiterentwicklung./16/ Im

/14/ Vgl. hierzu A. Grandke, „Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft“, NJ 1972 S. 313 ff.

/15/ Der Mutterschutz unterliegt ebenfalls entsprechend den Möglichkeiten der Gesellschaft der ständigen Entwicklung. Vgl. dazu die VO über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 314) und die VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. Mai 1976, durch die die §§ 4 bis 6 der VO vom 10. Mai 1972 (§ 4 Abs. 4 I. d. F. des § 41 Abs. 4 SVO) aufgehoben und erweiterte Rechte und Leistungen bei Mutterschaft festgelegt wurden.

/16/ Die 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 307) baute die im Jahre 1967 festgelegten sozialversicherungsrechtlichen Leistungen für alleinstehende Werktätige bei Pflege erkrankter Kinder weiter aus. (Die §§ 1 bis 4 dieser VO sind durch die SVO aufgehoben und dort neu geregelt worden.) Für diese Werk-tätigen wurde eine Leistung in Höhe des Krankengeldes fest-

gelegt, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Dadurch verbesserte sich ihre materielle Lage bedeutend. (Die entsprechende Bestimmung dieser VO wurde aufgehoben; gegenwärtig gilt § 36 SVO).

Jahre 1972 wurde eine völlig neue Leistungsart eingeführt, und zwar eine Unterstützung für alleinstehende werktätige Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen (Mütterunterstützung). Diese Unterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat; es darf jedoch eine gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe je nach Anzahl der Kinder nicht unterschreiten./17/

Eine andere Unterstützung wird seit 1972 alleinstehenden Studentinnen im Direktstudium und alleinstehenden weiblichen Lehrlingen mit Kind gewährt. Studentinnen, denen kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann und die ihr Studium fortsetzen, erhalten eine monatliche staatliche Unterstützung, differenziert nach der Anzahl ihrer Kinder. Lehrlinge erhalten diese Unterstützung auch, wenn sie die Lehre vorübergehend unterbrechen müssen./18/

Die besondere Unterstützung alleinstehender Mütter, die durch das Gesetz schon weitgehend als ein Recht für alleinstehende Werk-tätige ausgestaltet ist und künftig generell so aufgefaßt werden sollte, hat im wesentlichen materielle Leistungen zum Inhalt. Andere Formen der Unterstützung speziell für diese Familiengruppe sind bislang nicht formuliert. Diese Frage bedarf der genaueren Untersuchung, zumal die sozialistische Gesellschaft weder ein Recht noch Veranlassung hat, in diesen Familien generell eine komplizierte Lage zu unterstellen. Für alleinstehende Bürger mit drei Kindern ist allerdings in jüngster Zeit ebenso wie für kinderreiche Familien/19/ diese Begrenzung auf materielle Leistungen überschritten worden. Es ist u. E. notwendig, die für diese Familien vorgesehenen Maßnahmen, z. B. zur gesundheitlichen Betreuung, zur Förderung der Kinder und zur beruflichen Qualifizierung der Eltern, auf ihre Verallgemeinerungsfähigkeit und Verallgemeinerungsbedürftigkeit hinsichtlich der unvollständigen Familie allgemein zu prüfen.

Unterstützung kinderreicher Familien

Die besondere Unterstützung kinderreicher Familien wurde nach dem VII. Parteitag der SED erheblich ausgebaut. Die maßgebliche Rechtsvorschrift/20/ berücksichtigte vor allem kinderreiche Familien mit niedrigem Einkommen. Sie verpflichtete die örtlichen Räte, in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben und Einrichtungen ihres Territoriums diesen Familien vorrangig geeigneten Wohn-

gelegt, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Dadurch verbesserte sich ihre materielle Lage bedeutend. (Die entsprechende Bestimmung dieser VO wurde aufgehoben; gegenwärtig gilt § 36 SVO).

/17/ Diese Regelung erfolgte seinerzeit in der 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972. Jetzt gilt § 37 SVO.

/18/ Vgl. § 3 der AO über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 321). Für alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis gelten jetzt §§ 38, 39 SVO.

/19/ Vgl. VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. Dezember 1975 und die 1. DB dazu vom 14. Januar 1976 (GBl. 1976 I S. 52 und 56). Vgl. dazu NJ 1976 S. 265.

/20/ Vgl. VO zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraums und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen vom 3. Mai 1967 (GBl. n S. 249). Diese VO wurde durch die VO vom 4. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 52) aufgehoben. Die Aufgabe der vorrangigen Versorgung kinderreicher Familien mit Wohnraum wurde nach Erlaß der VO von 1967 in alle entsprechenden Dokumente aufgenommen (vgl. z. B. VO über die Lenkung des Wohnraums vom 14. September 1967 [GBl. n S. 733] und Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 [GBl. I S. 313]).